

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

31. Oktober 2016

Nr. 20

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen Vom 27. September 2016.....	125
Satzung des Beregnungsverbandes Stadensen .....	126

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hundesteuersatzung der Hansestadt Uelzen.....	129
Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg“ .....	131
Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 15. September 2016.....	133

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüder (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS) .....	133
Öffentliche Bekanntmachung.....	134
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze.....	134
Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue .....	135
Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung „Stiftung Erich Hövermann“ .....	135

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen Vom 27. September 2016

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 24/2011, S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:
1. Der Kreisbrandmeister monatlich 780 Euro.
  2. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister je monatlich 320 Euro. Ist nur ein stellvertretender Kreisbrandmeister ernannt, erhält dieser monatlich 400 Euro.

3. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 525 Euro. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren, die gleichzeitig stellvertretende Kreisbrandmeister sind, erhalten je monatlich einen zusätzlichen Betrag i.H.v. 65 Euro; in diesem Fall entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 2.
4. Die stellvertretenden Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 275 Euro.
5. Der Kreissicherheitsbeauftragte monatlich 105 Euro.
6. Der Kreisbereitschaftsführer monatlich 70 Euro.
7. Die beiden stellvertretenden Kreisbereitschaftsführer je monatlich 50 Euro.
8. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart monatlich 125 Euro.
9. Der Kreisausbildungsleiter monatlich 105 Euro.
10. Der Kreisatemschutzbeauftragte monatlich 70 Euro.
11. Der Kreisjägermeister und sein Stellvertreter je monatlich 320 Euro.
12. Der Kreisnaturschutzbeauftragte monatlich 230 Euro.
13. Der Kreisarchivar monatlich 230 Euro.
14. Der Kreisbildstellenleiter monatlich 230 Euro.“

2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Wer – ohne unter den Personenkreis des Absatzes 1 zu fallen – ehrenamtlich für den Landkreis tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstaussfalls (§ 44 Absatz 1 NKomVG). Eine Erstattung des Verdienstaussfalls

kommt nicht in Betracht bei Nachholung der Arbeitsleistung und wird im Übrigen auf höchstens 25 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag begrenzt. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 20 Euro pro Tag begrenzt. § 2 Absatz 7 gilt entsprechend für die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2

#### Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro (davon 30 Euro pauschal für die Nutzung des Kreistagsinformationssystems).
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen sowie an vom Landrat einberufenen interfraktionellen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zu zahlen, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag entsandt worden sind. Satz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts selbst ein Sitzungsgeld für die Teilnahme zahlt.
- (3) Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung nicht gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.
- (4) Für eine jährlich einmal stattfindende zweitägige Klausurtagung der Kreistagsfraktion oder -gruppe wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro je Tag gezahlt. Für diese Klausurtagung wird Fahrtkostenerstattung nach Absatz 8 auch dann geleistet, wenn der Tagungsort außerhalb des Kreisgebietes liegt.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen auf Antrag den glaubhaft zu machenden tatsächlichen Verdienstauffall ersetzt. Es werden höchstens 25 Euro je volle Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag erstattet. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind zugleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung abgegolten. Eine Erstattung des Verdienstauffalls kommt nicht in Betracht bei Nachholung der Arbeitsleistung. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstauffall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (6) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstauffall nach Absatz 5 geltend machen können, erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen auf Antrag einen Nachteilsausgleich von pauschal 10 Euro je Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft zur zumutbaren Wahrnehmung der Mandatstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Haushalt der oder des Kreistagsabgeordneten eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.
- (7) Kreistagsabgeordnete werden die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 10 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorbereitungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den

Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.

- (8) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel (1. Klasse) erstattet. Bei Benutzung von Fahrzeugen (PKW) wird eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je km gewährt. Die Fahrtkostenentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von monatlich 90 Euro je Abgeordneten begrenzt.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3

#### Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden, die Kreisausschussmitglieder und den Vorsitzenden des Kreistages

Unbeschadet des § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Die Fraktionsvorsitzenden  
bei einer Fraktionsstärke von 2 – zu 5 Mitgliedern 150 €  
bei einer Fraktionsstärke von 6 – zu 10 Mitgliedern 230 €  
bei einer Fraktionsstärke von mehr als 10 Mitgliedern 355 €
2. Die Kreisausschussmitglieder 150 €
3. Der Vorsitzende des Kreistages 150 €“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6

#### Entschädigung der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes findet § 2 Absatz 8 entsprechend Anwendung.
- (3) Für eine Verdienstauffallentschädigung gilt § 2 Absatz 5 entsprechend.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Uelzen, den 27. September 2016

Der Landrat  
gez. (Dr. Blume)

(Dienstsiegel)

### Satzung des Beregnungsverbandes Stadensen

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Stadensen hat in ihrer Sitzung am 31. August 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Stadensen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405).

### § 2

#### Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,

2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

### § 3

#### Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt in der Gemeinde Wrestedt in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Stadensen, Kallenbrock und Nettelkamp.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan, aufgestellt am 31. August 2016 vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Stadensen-West (A), Stadensen-Süd (B), Kallenbrock (C) und Einzelregner (D).
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

### § 6

#### Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### § 7

#### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

### § 8

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere Mitglieder. Ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind möglichst alle Abteilungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

### § 9

#### Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

### § 11

#### Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

### § 12

#### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### § 13

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

### § 14

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen genügt es, nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung zu laden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

### § 15

#### Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Bei Entscheidungen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die Mitglieder dieser Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

### § 16

#### Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Geneh-

migung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 17 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Für jede Abteilung ist ein gesonderter Abschnitt im Haushaltsplan zu bilden.

### **§ 18 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Das Beitragsverhältnis ist für jede Abteilung getrennt zu ermitteln.

### **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 21 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder und Bewirtschafter sind verpflichtet, an den Entnahmebauwerken (Brunnen und Aggregate) und an den Beregnungsmaschinen Wassermengenzähler einzubauen und zu betreiben.

### **§ 22 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die innerhalb der Abteilungen A und B auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen kann betriebsbezogen auf Grundlage des Absatzes 1 erfolgen.

### **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 22 (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

### **§ 24 Geschäftsführung, Kassenführung**

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

### **§ 25 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

### **§ 26 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 17. Februar 1996 geänderte Satzung vom 20. Dezember 1993 außer Kraft.

### **§ 28 Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 31. August 2016  
Beregnungsverband Stadensen

*Matthias Schulz*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Stadensen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 17. Oktober 2016

*Dr. Blume* (Siegel)

LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Hundesteuersatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### § 2

##### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Als Halter gelten ferner alle volljährigen Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz haben. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	82,80 EURO.
b) für den zweiten Hund	110,40 EURO.
c) für jeden weiteren Hund	138,00 EURO.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren voll zu versteuernden Hunden vorangestellt.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Absatz 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/ welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder weiteren Hund angeschafft hat.

#### § 4

##### Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5

##### Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  3. von Hunden, die vom Uelzener Tierheim übernommen wurden, bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Übernahme. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis des Uelzener Tierheimes zu erbringen.
  4. Hunden, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Für die Haltung gefährlicher Hunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Wird der Antrag nicht gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes sondern erst später gestellt, wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen. Sie wird nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anzuzeigen.

#### § 6

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

**Beginnt** die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

**Endet** die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanschaffung eines Hundes zu stellen.

## § 8

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) **Anmeldung:** Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Hansestadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf dieses dritten Monats.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

- (2) **Abmeldung:** Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Hansestadt abzumelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der An- bzw. Abmeldung sind der Hansestadt entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin / den Hundehalter vorzulegen. Im Fall der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

- (3) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Nach der Anmeldung werden **Hundesteuermarken** ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue

ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Hansestadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Hansestadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (6) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 auch diese Person.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 den Hund nicht binnen einer Woche nach Ende der Hundehaltung oder nach Wegzug aus dem Stadtgebiet schriftlich bei der Hansestadt abmeldet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet oder die Verwendung durch Dritte zulässt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihr / von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
8. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
9. entgegen § 8 Abs. 6 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hansestadt Uelzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDStG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Hansestadt Uelzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Uelzen vom 27. November 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. April 2003, außer Kraft.

Uelzen, den 26. September 2016

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg“**

### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Uelzen und LüchowDannenberg.
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Uelzen I LüchowDannenberg“ und hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb einer Kreisvolkshochschule mit dem Ziel der Erwachsenenbildung im Sinne von § 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) durch Bildungsberatung sowie durch Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen. Der Zweckverband übernimmt diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern und ist deren Träger.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

### **§2 Steuerpflicht des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweckverband ist eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für verbandsordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung haben der Landkreis Uelzen sechs und der Landkreis Lüchow-Dannenberg vier Stimmen. Das Stimmrecht wird durch eine entsprechende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ausgeübt. Vertreterinnen oder Vertreter sind neben den Landrätinnen oder Landräten der Verbandsmitglieder beziehungsweise den anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom jeweiligen Kreistag zu bestimmende Personen. Die Landrätinnen oder Landräte beziehungsweise die anderen Beschäftigten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NKomZG können sich im Verhinderungsfall durch entsprechend zu bevollmächtigende sonstige Beschäftigte des jeweiligen Verbandsmitgliedes vertreten lassen. Die Vertreter/innen oder Vertreter der beiden Verbandsmitglieder, die nicht Landrätin oder Landrat beziehungsweise andere Beschäftigte oder anderer Beschäftigter gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NKomZG sind, können sich im Verhinderungsfall in der Ausübung des Stimmrechtes gegenseitig vertreten. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben jede Veränderung bei den Vertreterinnen oder Vertretern unverzüglich mitzuteilen.

### **§4 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten Zweckverbandes, für die nicht die Verbandsgeschäftsführung oder Verbandsgeschäftsführer zuständig ist.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
  1. die Errichtung und den Ausbau der Kreisvolkshochschule sowie den Abbau vorhandener Einrichtungen,
  2. den Erlass des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans,
  3. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
  4. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  6. die Änderung der Verbandsordnung,
  7. die Auflösung des Zweckverbandes,
  8. die Bestellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers sowie der Leiterin oder des Leiters der Kreisvolkshochschule.

Beschlüsse über die in Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Kreisversammlung der beiden Verbandsmitglieder.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen; dies gilt nicht für Rechtssetzungsbefugnisse.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über In den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers fallende Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

### **§5 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) wählt die Verbandsversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 NKomZG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Sie gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; diese oder dieser zählt zu den Anwesenden.
- (4) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse über die in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Angelegenheiten können nicht gegen den Willen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes gefasst werden.

### **§6 Geschäftsführung, Personalkostenabrechnung und örtliche Prüfung**

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes in Uelzen wird eine Hauptgeschäftsstelle und in Lüchow eine Nebengeschäftsstelle betrieben. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch hauptamtliche Beschäftigte erledigt.
- (2) Der Verband bestellt eine Verbandsgeschäftsführerin oder einen Verbandsgeschäftsführer sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer. Diese sind hauptamtlich tätig.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat
1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  2. die von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen sowie
  3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (4) in dringenden Fällen, in denen die erforderliche Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Abrechnung der Personalkosten wird durch das Verbandsmitglied Landkreis Uelzen erledigt.
- (6) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen zuständig.

### §7

#### **Rechtsverhältnisse der Bediensteten, Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).
- (2) Oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ist oberste Dienstbehörde und höhere Dienstvorgesetzte die Verbandsversammlung und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; die Verbandsversammlung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (4) Gleichstellungsbeauftragte ist die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

### §8

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat berät die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer hinsichtlich Art und Umfang der Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule.
- (2) Mitglieder des Beirates sind je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Verbandsmitglieder, je sechs von den Kreistagen der beiden Verbandsmitglieder zu entsendende Personen sowie weitere sechs auf Vorschlag der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers von der Verbandsversammlung zu wählende Personen mit Erfahrung in der Erwachsenenbildungsarbeit. Die von den Kreistagen zu entsendenden Personen müssen für den jeweiligen Kreistag wählbar sein. Die von der Verbandsversammlung zu wählenden Personen sollen ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder ihren Wohnsitz zu gleichen Teilen in den Gebieten der beiden Verbandsmitglieder haben.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Veränderung bei den von ihren Kreistagen zu entsendenden Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Sitzungen des Beirates obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Diese oder dieser beruft die Sitzungen schriftlich bei Bedarf ein.

### §9

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaustausfalls. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld von 17,90 € gezahlt. Der nachgewiesene Verdienstaustausfall - höchstens 10,00 € je Stunde - wird ersetzt. Reisekosten werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die Reisekostenvergütung erstattet.

### § 10

#### **Benutzungs- und Gebührensatzung, Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband kann die Benutzung der Kreisvolkshochschule und die Erhebung von Gebühren durch Satzung regeln.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Den nicht gedeckten Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder dabei zu je 25 v. H. pauschal und im Übrigen im Verhältnis der in den jeweiligen Kreisgebieten der Verbandsmitglieder durchgeführten anerkannten Unterrichtsstunden.

### § 11

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder durch Kündigung unter zwei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung beschließt. Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann durch ein Verbandsmitglied nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige verbleibende Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmrechte gemäß § 3 Absatz 1 umgelegt.
- (3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes wird dessen hauptamtliches Personal in den Dienst beider Verbandsmitglieder im Verhältnis der Stimmrechte gemäß § 3 Absatz 1 übernommen.

### § 12

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Uelzen“.
- (2) Auf Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 ist in der „Elbe-Jeetzel-Zeitung“ hinzuweisen.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg“ vom 11. Dezember 1996 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg 1997 S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen S.149), außer Kraft.

Uelzen, 15. September 2016

Schulz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Matzker-Steiner  
Geschäftsführerin

## **Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 15. September 2016**

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 15. September 2016 die Jahresrechnung 2015 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Uelzen, den 15. September 2016

*Zweckverband Kreisvolkshochschule  
UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG*

*Jürgen Schulz  
Vorsitzender der Versammlung*

*Matzker-Steiner  
Geschäftsführerin*

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lüder (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder am 5. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lüder erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

#### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen
  - c) Wohnungen, die verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet innehaben, wenn sich die Hauptwohnung außerhalb des Gemeindegebietes befindet
  - d) Wohnungen, die ausschließlich der Kapitalanlage dienen
  - e) Wohnungen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils, bei welchem es sich lediglich um eine Übernachtungsmöglichkeit oder um ein Zimmer handelt, das von erwachsenen Kindern gelegentlich mit geringfügiger Dauer genutzt wird
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete)
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
- (4) Die übliche Miete nach Abs. 3 wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (5) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der z. Zt. gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800 €  
164 €,
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von 1.801 € - 3.600 €  
328 €,
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 €  
492 €.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist auf den nächstniedrigeren durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.
- (4) Ist die Eigennutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung für den Eigentümer auf Grund vertraglicher oder tatsächlicher Gegebenheiten auf weniger als 2 Monate im Jahr eingeschränkt, kann die Zweitwohnungssteuer auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt werden.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

#### **§ 6 Anzeige- und Mitteilungspflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Alle Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sind dazu verpflichtet, der Gemeinde
  1. die Höhe des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Abs. 2 und Abs. 6) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres,
  2. die Wohnfläche, gemessen in Quadratmeter (m<sup>2</sup>) und
  3. alle weiteren für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände für die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Pflichten sind im Falle einer Anzeige gem. Abs. 1 ebenfalls innerhalb von 2 Wochen zu erfüllen.

- (3) Vermieter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und deren Anschrift sowie der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

### § 8 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die folgenden personenbezogenen Daten:
1. Vor- und Familiennamen
  2. Geschlecht
  3. Tag der Geburt
  4. Gesetzlicher Vertreter
  5. Anschrift der Nebenwohnung
  6. Tag des Einzugs
  7. Anschrift der Hauptwohnung
- (2) Unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung nach Absatz 1 übermittelt die Meldebehörde alle Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. November 1992 außer Kraft.

GEMEINDE LÜDER

Kahlert  
Gemeindedirektor

### Öffentliche Bekanntmachung

ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1204  
E-Mail: matthias.kriks@arl-ig.niedersachsen.de

Az.: 4.2.1-611-2109 5/16 H.A. Bd.VI Dahlenburg

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**



**Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg;  
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2109  
Lüneburg, den 17. Oktober 2016**

### Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dahlenburg abgeschlossen sind.

Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

### Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausge-

führt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

### Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg dann beendet und die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dahlenburg erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Dahlenburg (Flecken) und der Gemeinde Dahlem nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage  
gez.  
(Kriks)

(Landessiegel)

### 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Stoetze

Auf Grund des §12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

§ 4 der Hauptsatzung wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Stoetze, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Stoetze, 19. Oktober 2016

GEMEINDE STOETZE

(Musik)  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Geschäftsjahr 2015 geprüft. Am 15. Juni 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt. „

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 den Jahresabschluss 2015 in der Bilanz mit einer Summe von 15.061.861,99 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 20.722,36 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 484.655,24 € auf das Jahr 2016 vorzutragen. Gleichermaßen wurde dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 25. Oktober 2016

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
SAMTGEMEINDE AUE

Alexander Kahlert  
Betriebsleiter

### Satzung für die rechtlich unselbständige Stiftung „Stiftung Erich Hövermann“

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 13. Oktober 2016 folgende Satzung für die rechtliche unselbständige Stiftung „Stiftung Erich Hövermann“ beschlossen:

#### Präambel

Die Samtgemeinde Aue wurde in der Testamentssache Erich Hövermann zur Alleinerbin eingesetzt. Das Erbe wurde verbunden mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke der Orte Wrestedt und Stederdorf zu verwenden. Neben Barvermögen umfasst das Erbe ein 3-Familienhaus in Wrestedt und eine Eigentumswohnung in Uelzen. Die Samtgemeinde Aue ist testamentarisch berechtigt, das Haus und die Wohnung zu veräußern, wobei

der Verkaufserlös und das Barvermögen mündelsicher anzulegen ist und lediglich die Kapitalerträge innerhalb der ersten 30 Jahre für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Orte Wrestedt und Stederdorf verwandt werden dürfen. Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers (5. Juli 2014) darf auch das übrige Kapital für gemeinnützige Zwecke der Orte Wrestedt und Stederdorf verwandt werden.

Verbunden mit der Erbeinsetzung ist die Auflage, dass die Samtgemeinde für eine standesgemäße Beerdigung (Einäscherung), die Errichtung und den Unterhalt einer Grabstätte einschließlich der Anbringung einer Inschrift und für die Dauer der ortsüblichen Liegezeit für die ordentliche Pflege des Grabes Sorge zu tragen hat. Die hiermit verbundenen Kosten können dem Erbe entnommen werden.

Das Erbe wurde von der Samtgemeinde angenommen.

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Erich Hövermann“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Wrestedt.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Sondervermögen der Samtgemeinde Aue. Für das Sondervermögen gelten die Vorschriften des NKomVG.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

#### § 2 Gemeinnütziger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Orten Wrestedt und Stederdorf:

- 1) Die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Unterstützung von Tätigkeiten amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege (wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz e.V., Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., Sozialverband VdK Deutschland e.V.)
- 2) Die Förderung des Sports insbesondere durch Unterstützung von Sportvereinen für Maßnahmen und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit
- 3) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 4) Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke insbesondere durch die Unterstützung des Vereins Dorfleben Wrestedt e.V. oder ähnlicher Vereinigungen und Initiativen
- 5) Die Förderung der Kunst im Bereich der Musik insbesondere durch Unterstützung von Gesang- und Posaunenchor

Zweck der Stiftung ist es nicht, die Samtgemeinde Aue, die Gemeinde Wrestedt oder Dritte in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und/oder Pflichtaufgaben zu entlasten.

Bei der Vergabe und der Verwendung von Stiftungsmitteln gilt das Prinzip der Nachrangigkeit gegenüber gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### § 4 Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen stammt aus dem Nachlass von Herrn Erich Hövermann und besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Bankguthaben in Höhe von 214.633,24 €.
- (2) Das Bankguthaben ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren bis zum 5. Juli 2044 mündelsicher anzulegen.

### **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung (§ 2) erfolgt ausschließlich aus dem jährlich anfallenden Kapitalertrag (Ertragsüberschuss) des Stiftungsvermögens (§ 5) nach Abzug aller erforderlichen Aufwendungen der Stiftung nach Abs. 3. Der Ertragsüberschuss ist dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ist eine zeitnahe Verwendung entsprechend dem Stiftungszweck nicht möglich, können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen gebildet werden. Für den Stiftungszweck nicht benötigte Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (3) Die Stiftung darf höchstens ein Drittel des Ertragsüberschusses dazu verwenden, um in angemessener Weise das Andenken des Stifters zu ehren und für die Dauer der ortsüblichen Liegezeit eine ordentliche Pflege seines Grabes sicherzustellen.

### **§ 7 Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Samtgemeinde Aue keine eigenen Organe.

### **§ 8 Vermögensbindung**

Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Aue zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Belange in den Orten Wrestedt und Stederdorf.

### **§ 8 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gez. *Harald Benecke*

(Siegel)

Wrestedt, den 13. Oktober 2016

*Harald Benecke*  
Samtgemeindebürgermeister